

**Vorschlag für einen Gesetzentwurf**

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Erleichterung kommunaler energiewirtschaftlicher Betätigung**

Stand: 17.01.2013

**Artikel 1**

**Änderung der Gemeindeordnung (GO)**

Die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Satz 1 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte; die Gemeindevertretung kann die Entscheidung über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Rahmen der Tätigkeit eines Eigenbetriebs der Gemeinde auf den Werkausschuss übertragen,“

2. Es wird ein neuer § 101 a eingefügt:

„§ 101 a

Wirtschaftliche Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft

(1) Die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft (im Wesentlichen der Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Strom, Gas, Wärme und Kälte, insbesondere aus regenerativen Quellen) wird stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang und in Abhängigkeit von der Rechtsform in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht.

(2) Die Erbringung von Dienstleistungen, die mit dem im Absatz 1 genannten Aufgaben unmittelbar oder mittelbar verbunden sind, ist zulässig, soweit sie den Hauptzweck fördern.

(3) Die Aufnahme einer Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes im Bereich Energiewirtschaft ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Erzeugung, Speicherung und Verteilung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. § 101 Abs. 3 Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die Aufnahme einer Betätigung im Bereich Energiewirtschaft ausserhalb des Bundesgebietes ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 vorliegt. In diesem Fall gilt § 101 Abs. 3, Satz 2.

(5) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen im Bereich der Energiewirtschaft ist die Gemeindevertretung über die Chancen und Risiken der Entscheidung zu unterrichten.

3. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird; vor der Gründung oder der Beteiligung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister außer im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung die Vor- und Nachteile im Verhältnis zu den Organisationsformen des öffentlichen Rechts umfassend abzuwägen, dies der Gemeindevertretung oder bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 dem Hauptausschuss in einem Bericht darzulegen und dabei insbesondere die Angemessenheit und die soziale Ausgewogenheit von Gebühren- und Beitragsgestaltungen sowie die personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen und gleichstellungsrechtlichen Änderungen darzustellen,“

4. § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss zur Wahrnehmung von Kontroll-, Informations- und Beratungsrechten gegenüber der Unternehmensleitung, insbesondere im Aufsichtsrat oder durch entsprechende Regelungen, erhält“

5. § 102 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, oder an einer bestehenden Gesellschaft dieser Art ist nur zulässig, wenn die Gemeinde über die Voraussetzung des Absatzes 1 hinaus ein Unternehmen dieser Art nach § 101 bzw. § 101 a selbst errichten oder übernehmen dürfte.“

6. § 102 Abs. 4 Ziffer 3 wird nach Satz 1 wie folgt gefasst:

„Sie soll mit Ausnahme von Unternehmen in der Energiewirtschaft im Sinne des § 101a darauf hinwirken, dass geregelt ist, dass die Gemeindevertretung den von der Gemeinde in einer Gesellschaft bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans Weisungen i.S. der Wahrnehmung von Kontroll-, Informations- und Beratungsrechten zur Überwachung der Tätigkeit der Unternehmensleitung erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.“

7. § 102 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(5) Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft,

außer im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung,an der Gemeinden, Kreise, Ämter oder Zweckverbände unmittelbar mit mehr als 50 % beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.“

8. § 104 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften), und in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt.“

9. § 108 Abs. 1 Ziffer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Gesellschaft gründen, sich an der Gründung einer Gesellschaft oder an einer bestehenden Gesellschaft unmittelbar beteiligen oder über eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks oder des Gesellschaftsvertrages entscheiden,“

10. § 108 Abs. 1 Ziffer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. sich selbst oder im Rahmen einer unmittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft, eines wirtschaftlichen Unternehmens oder einer Einrichtung nach § 101 Abs. 4 außerhalb des Bundesgebietes wirtschaftlich betätigen,“

11. § 108 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Will die Gemeinde … hat sie dies der Kommunalaufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses bei einer Übertragung der Entscheidung auf den Hauptausschuss nach § 28 Satz 1 Nr. 18 anzuzeigen.“

12. § 108 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidung der Gemeinde wird wirksam, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Beschlussfassung wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Frist auf insgesamt maximal 6 Wochen verlängern, wenn dies unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung der Entscheidung erforderlich ist.“

13. § 121 erhält einen neuen Absatz 5:

„(5) Für Angelegenheiten der energiewirtschaftlichen Betätigung nach § 101 a ist das Innenministerium zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.“

**Artikel 2**

**Änderung des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)**

Das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371), wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält einen neuen Absatz 3:

„(3) Für Angelegenheiten der energiewirtschaftlichen Betätigung nach § 101 a GO ist das Innenministerium Aufsichtsbehörde.“

**Artikel 3**

**Änderung der Eigenbetriebsverordnung**

1. § 5 Abs. 1 Ziffer 5 wird wie folgt ergänzt:

„die Festsetzung der allgemeinen Preise für die Grundversorgung nach dem Energiewirtschaftsgesetz fällt nicht hierunter.“

2. § 14 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

„Ausgenommen hiervon sind Eigenbetriebe, deren Gegenstand gemäß § 6 Leistungen der Strom-, Gas-, Wärme- und/oder Wasserversorgung beinhalten.“

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

# Allgemeine Begründung

Atomausstieg, Erreichung der Klimaziele und Energiewende bringen für das Land Schleswig-Holstein und die Gemeinden in besonderem Maße Herausforderungen und Chancen mit sich. Kommunale Energieversorger sind geeignete Akteure, um aktiv am Aufbau einer modernen, ökologischen und sozialen Energieversorgung mit zu wirken. Die bestehenden Energieversorgungssysteme, die nach wie vor in hohem Maße geprägt sind von Großkraftwerken und oligopolartigen Verhältnissen, müssen zu modernen, dezentraler ausgerichteten Versorgungsstrukturen entwickelt werden. Anstelle von zentral ausgestalteten Netz- und Kraftwerkssystemen mit wenigen großen Kraftwerkseinheiten bedarf es intelligent vernetzter, örtlich ausgerichteter und kleinteiligerer Erzeugungs- und Versorgungsstrukturen. Diese müssen kombiniert werden mit einer verstärkten Nutzung von regenerativen Energien, Energiespeichern, Kraft-Wärme-Kopplung sowie Fern- und Nahwärmenetzen.

Für eine solche moderne und nachhaltige, ökologische, regional verantwortete und an regionalen Bedürfnissen ausgerichtete Energieversorgung sind die Gemeinden mit ihren kommunalen Unternehmen die idealen Partner.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine nachhaltige Stärkung kommunaler wirtschaftlicher Betätigung im Bereich der Energiewirtschaft zum Ziel. Aktivitäten der Kommunen in den Bereichen Energieerzeugung und -speicherung, insbesondere hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien, sowie Energieversorgung, sollen erleichtert werden. Dies betrifft sowohl materielle Voraussetzungen, die sektorenspezifisch für den Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung der Kommunen gelockert werden, als auch Verfahrensfragen und Erleichterungen bei der Steuerung kommunaler Unternehmen.

# Besondere Begründung

**Zu Art. 1 (Änderung der GO)**

**Zu Nr. 1 (§ 28 Satz 1 Nr. 13 GO)**

Nach der bisherigen Fassung von § 28 Satz 1 Nr. 13 GO ist die Festlegung von privatrechtlichen Entgelten der Gemeinde für ihre öffentlichen Einrichtungen zwingend vorbehaltene Aufgabe der Gemeindevertretung. Dies führt dazu, dass bei kommunalen Energieunternehmen, die als Eigenbetrieb nach § 106 GO geführt werden, jede Preisanpassung, und sei sie noch so unbedeutend, der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung bedarf. Dies bringt einerseits erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich und führt aus Sicht des Eigenbetriebs im Energiemarkt seit über 10 Jahren durch die EU liberalierten häufig zu wettbewerblich nachteiligen Verzögerungen bei der Anpassung von Entgelten, die sich wegen der einzuhaltenden Ladungsfristen und der Sitzungsfrequenz der Gemeindevertretungen kaum vermeiden lassen.

Die Regelung wird daher erweitert um die Möglichkeit, die Entscheidungsbefugnis über die Festlegung privatrechtlichter Entgelte auf den Werkausschuss zu übertragen, soweit es um Entgelte für die Tätigkeit eines Eigenbetriebs der Gemeinde geht. Gleichzeitig mit der Gesetzesänderung sollte die entsprechende Regelung in der Eigenbetriebsverordnung angepasst werden (vgl. Artikel 3 dieses Gesetzes).

**Zu Nr. 2 (§ 101 a GO)**

Die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen unterfällt nach der bisherigen Rechtslage den allgemeinen Bestimmungen in § 101 GO. Will eine Gemeinde sich selbst oder vermittelt über eine kommunale Gesellschaft, eine Anstalt öffentlichen Rechts oder einen Zweckverband im Bereich der Energiewirtschaft betätigen, so ist sie bisher mit einem nicht geringen Prüfungs- und Darlegungsaufwand belastet hinsichtlich des öffentlichen Zwecks gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO, der zudem im Vordergrund des Unternehmens stehen muss, hinsichtlich der Angemessenheit des Unternehmens zur Leistungsfähigkeit und zum Bedarf nach § 101 Abs. 1 Nr. 2 GO sowie hinsichtlich der so genannten Subsidiarität nach § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO.

Mit der Einführung von § 101 a GO, der in Anlehnung an die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt bereichsspezifisch die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von energiewirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen und ihre Betätigung regelt, werden die bisherigen Hürden im Bereich der Energiewirtschaft auf das Niveau zurückgeführt, das erforderlich ist, um die Kommunen vor unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Risiken zu schützen.

Im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung von Unternehmen, die im Wesentlichen die Erzeugung und Speicherung von Strom, Gas, Wärme und Kälte, insbesondere aus regenerativen Quellen, sowie deren Verteilung umfasst, ist nach § 101 a Abs. 1 GO nicht mehr im Einzelfall zu prüfen, ob insoweit ein im Vordergrund des Unternehmens stehender öffentlicher Zweck besteht. Nur wenn ein öffentlicher Zweck des jeweiligen kommunalen Unternehmens in besonders gelagerten Einzelfällen offenkundig fehlt, lässt sich die gesetzliche Vermutung entkräften. Dies trägt der großen Bedeutung einer sicheren und stabilen, ökologisch nachhaltigen und preisgünstigen Energieversorgung Rechnung. Wo Gemeinden sich im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie entscheiden, eine solche zukunftsfähige Energieversorgung als kommunale Aufgabe zu verstehen, soll diese Entscheidung grundsätzlich gebilligt werden. Daher entfällt auch bereichsspezifisch für die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen die so genannte Subsidiaritätsprüfung, wie sie bisher für jede kommunale wirtschaftliche Betätigung in § 101 Abs. 1 Nr. 3 GO vorgeschrieben ist.

Zugleich schafft die Vorschrift Rechtssicherheit, indem sie klar regelt, dass die Versorgung mit Energie im Wesentlichen die Erzeugung und Speicherung von Strom, Gas, Wärme und Kälte, insbesondere aus regenerativen Quellen, sowie deren Angebot am Markt und deren Verteilung inklusive Messung und Abrechnung umfasst und somit zulässiger Gegenstand kommunalwirtschaftlicher Betätigung sein kann. Ob diese so beschriebene energiewirtschaftliche Betätigung ohne unmittelbaren Bezug zur gemeindlichen Versorgung auch von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG und von Art. 46 Abs. 1 Landesverfassung geschützt wird, spielt hierfür keine Rolle. Die energiewirtschaftliche Betätigung ist jedenfalls mit Einführung von § 101 a Abs. 1 GO den Kommunen in Schleswig-Holstein einfachgesetzlich erlaubt. Hierdurch wird insbesondere für kommunal getragene Aktivitäten im Bereich der Erzeugung von Strom und Gas aus regenerativen Energien Rechtssicherheit geschaffen. Soweit kommunale Aktivitäten im Zusammenhang mit der Förderung und Nutzung von Speichertechnologien für regenerative Energien, Wärme und Kälte betroffen sind, fallen auch diese unter den Begriff der energiewirtschaftlichen Betätigung und werden daher ebenfalls durch das Gesetz erleichtert. Gleiches gilt für den Bau und Betrieb von Breitband-Infrastrukturen auf Glasfaserbasis. Sie haben einerseits eine wichtige Funktion in der Telekommunikationsversorgung, andererseits sind sie unverzichtbare Voraussetzung für die im Rahmen der Energiewende zu realisierenden Smart Grids („intelligente Netze“).

Die zweite Voraussetzung, die so genannte Angemessenheit, ist im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung nur noch an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu messen, nicht hingegen am Bedarf. Dies unterstreicht den weiterhin notwendigen Schutz der Gemeinden vor solchen wirtschaftlichen Betätigungen, die die jeweilige Gemeinde im Hinblick auf den Kapitalbedarf für Investitionen oder hinsichtlich von Wagnissen und Risiken überfordern. In der Praxis wird die Angemessenheit insbesondere dort erleichtert zu bejahen sein, wo schon aufgrund der Rechtsformwahl für die wirtschaftliche Unternehmung die Haftung der Gemeinde effektiv beschränkt werden kann, etwa bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ggf. bei Anstalten des öffentlichen Rechts. Eine striktere Überprüfung der Angemessenheit ist hingegen erforderlich, soweit die betreffende Kommune die jeweilige energiewirtschaftliche Betätigung selbst in der Form eines Regiebetriebes oder Eigenbetriebes entfaltet.

Dass die Angemessenheit der wirtschaftlichen Betätigung nicht mehr am Bedarf gemessen wird, ist sachgerecht und systematisch logisch vor dem Hintergrund, dass auch der öffentliche Zweck vermutet wird. Zum Schutz der Kommunen vor übermäßigen Risiken ist eine Einzelfallprüfung anhand des Bedarfs nicht erforderlich. Die Entscheidung, ob ein energiewirtschaftliches kommunales Unternehmen durch entsprechenden Bedarf gerechtfertigt wird, unterliegt demnach künftig allein der betreffenden Kommune selbst im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie.

Abs. 2 betrifft solche Dienstleistungen, die zwar einen sachlichen, technischen oder kaufmännischen Zusammenhang aufweisen zur Energieversorgung, aber nicht Teil der Energieversorgung selbst sind. Dies können beispielsweise Wärmemess- und Abrechnungsdienstleistungen für vermietete Wohn- und Gewerbeflächen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Nah- und Fernwärmenetzen, die Beratung im Zusammenhang mit privaten Photovoltaikanlagen durch einen kommunalen Energieversorger oder die Straßenbeleuchtung sein. Diese mit der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbundenen Dienstleistungen sollen nur dann unter die Privilegierung von § 101 a GO fallen, wenn sie hinter den Hauptzweck zurücktreten. Sie dürfen nicht selbst Hauptzweck des betreffenden Unternehmens sein. Außerdem ist Voraussetzung, dass die verbundenen Dienstleistungen den Hauptzweck fördern. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Zulässigkeit nach der allgemeinen Vorschrift des § 101 GO zu beurteilen. Abs. 2 Satz 2 stellt sicher, dass die Gemeinde die Belange von kleinen und mittelständischen Unternehmen berücksichtigt, die die betreffenden Dienstleistungen anbieten.

Klarstellend ist insoweit anzumerken, dass die bestehenden Restriktionen kommunaler energiewirtschaftlicher Betätigung, etwa aus dem Energiewirtschaftsrecht, dem Vergaberecht, dem Beihilferecht und dem allgemeinen Wettbewerbsrecht, ohnehin unberührt bleiben und ein unverändert hinreichendes Schutzniveau für die Interessen der privaten Wettbewerber gewährleisten.

Abs. 3 regelt bereichsspezifisch die energiewirtschaftliche Betätigung kommunaler Unternehmen außerhalb des Gemeindegebietes. Insoweit bleibt es weitgehend bei der bisherigen Rechtslage, was die Interessen der betroffenen anderen Gemeinden sowie des Bundes und des Landes angeht. Wegen der übrigen Voraussetzungen ist bei der energiewirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes sowie außerhalb Schleswig-Holsteins und außerhalb des Bundesgebietes nicht der Prüfungskatalog nach § 101 Abs. 1, sondern derjenige nach § 101 a Abs. 1 und 2 GO anzuwenden. Abweichend von der Rechtslage allgemein für wirtschaftliche Betätigungen regelt Abs. 3, dass bei der energiewirtschaftlichen Betätigung außerhalb Schleswig-Holsteins nur diejenigen Interessen anderer Körperschaften als berechtigt gelten, die nach den bundesgesetzlichen Vorgaben, namentlich nach dem Kartellrecht und dem Energiewirtschaftsrecht, eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Hierdurch wird der grundlegenden Wertungsentscheidung des Bundesgesetzgebers Rechnung getragen, der die Erzeugung von und Versorgung mit Energie grundsätzlich dem liberalisierten Wettbewerb überlässt.

Abs. 4 geht speziell auf den Fall der energiewirtschaftlichen Betätigung außerhalb des Bundesgebietes ein.

Abs. 5  stellt sicher, dass den zur Entscheidung über die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung von energiewirtschaftlichen Unternehmen berufenen Gemeindevertretungen hinreichende Informationen über die Folgen ihrer Entscheidungen erhalten und auf der Grundlage dieser Informationen eine sachgerechte Entscheidung treffen können.

**Zu Nr. 3 (§ 102 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 GO)**

In § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO wird durch die Einfügung geregelt, dass der umfassende Organisationsvergleich nicht erforderlich ist, wenn die Gemeinde im Bereich der Energiewirtschaft eine Gesellschaft gründet, sich an der Gründung einer Gesellschaft beteiligt oder sich an einer bestehenden Gesellschaft beteiligt. Denn im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung ist die Betätigung in privater Rechtsform in der Regel besser geeignet. Die private Rechtsform dient einerseits der effektiven Begrenzung wirtschaftlicher Risiken aus Sicht der Gemeinde und andererseits den Interessen privater Wettbewerber.

**Zu Nr. 4 (§102 Abs. 1 Satz 1 Nr.3 GO)**

In § 102 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird durch die Einführung die Art und Weise des Einflusses der Gemeindevertreter nämlich zur Wahrnehmung von Kontroll-, Informations- und Beratungsrechten gegenüber der Unternehmensleitung insbesondere für den Aufsichtsrat konkretisiert.

Will der Aufsichtsrat diese Kontroll-, Informations- und Beratungsrechte wirkungsvoll ausüben, benötigt er hierfür eine entsprechende Sachkunde. Soweit die betreffenden Personen diese Sachkunde nicht schon aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit, Ausbildung oder anders erworben haben, liegt es sicherlich im Interesse des jeweiligen Unternehmens, entsprechende Kenntnisse zu vermitteln. Insgesamt hilfreich wäre hier ein Leitfaden für Mitglieder in kommunalen Vertretungen und Aufsichtsratsmitglieder, wie er beispielsweise vom Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern herausgegeben wurde.

**Zu Nr. 5 (§ 102 Abs. 2 GO)**

Die Änderung von § 102 Abs. 2 GO dient der Klarstellung, dass im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Zulässigkeit der Errichtung von Gesellschaften und der Beteiligung von Gesellschaften an § 102 GO in Verbindung mit § 101 a GO zu messen ist statt in Verbindung mit § 101 GO.

**Zu Nr. 6 (§ 102 Abs. 4 Ziffer 3 GO)**

Die Einfügung im § 102 Absatz 4 Ziffer 3 ist Folge der sektorenspezifischen Regelung für die Betätigung der Kommunen im energiewirtschaftlichen Bereich. Zudem nimmt sie die Konkretisierung der gemeindlichen Einflussnahme aus § 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf.

**Zu Nr. 7 (§ 102 Abs. 4 Ziffer 3 GO)**

Auch diese Einfügung ist Folge der sektorenspezifischen Regelung für die Betätigung der Kommunen im energiewirtschaftlichen Bereich.

**Zu Nr. 8 (§ 104 Abs. 1 Satz 1 GO)**

Mit der Änderung der Vorschrift in § 104 Abs. 1 Satz 1 wird die Entsendung von gemeindlichen Vertretern auf die unmittelbar der Gemeinde gehörenden Gesellschaften konzentriert. Dies reduziert für die ehrenamtlichen Gemeindevertreter den Aufwand, an den Sitzungen der u. U. zahlreichen Beteiligungsgesellschaften des kommunalen Energieversorgungsunternehmens teilnehmen zu müssen. Schon heute sind Beteiligungen an Abrechnungsgesellschaften, Zähler- und Mess-Gesellschaften, Betriebsgesellschaften, Netzgesellschaften, Biogas-, Windpark- und Solarparkgesellschaften häufig anzutreffen. Mit der zunehmenden Dezentralisierung gerade der Erzeugungsseite können die Beteiligungen noch zunehmen.

**Zu Nr. 9 (§108 Abs. 1 Ziffer 1 GO)**

Mit der Einfügung in § 108 Abs. 1 Ziffer 1 wird klargestellt, dass hier nur unmittelbare Beteiligungen gemeint sind.

**Zu Nr. 10 (§ 108 Abs. 1 Ziffer 9 GO)**

Die Ergänzung von § 108 Abs. 1 Ziffer 9 nimmt die sektorenspezifische Regelung für die Betätigung der Kommunen im energiewirtschaftlichen Bereich auf und berücksichtigt insbesondere die Regelungen aus § 101 a Abs. 4.

**Zu Nr. 11 (§ 108 Abs. 1 Satz 1)**

Durch die Änderungen von § 108 Abs. 1 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Anzeige unverzüglich nach der entsprechenden grundlegenden Willensbildung in der Gemeinde über eine konkrete Absicht der wirtschaftlichen Betätigung erfolgt, zugleich aber gewährleistet, dass zwischen der Anzeige und der Beschlussfassung des zuständigen Gremiums in Einzelfällen auch Zeiträume von weniger als sechs Wochen liegen können. Die jetzige Rechtslage schränkt die Gemeinden über Gebühr ein, da sie faktisch in vielen Fällen zu einer Karenzzeit von 12 Wochen führt zusammen mit der Frist in § 108 Abs. 1 Satz 4.

**Zu Nr. 12 (§ 108 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO)**

Das Anzeigeverfahren nach § 108 GO dient an sich der Vereinfachung und soll unnötigen bürokratischen Aufwand vermeiden verglichen mit einer Genehmigungspflicht. In der Praxis kann bisher dieser Anspruch nicht immer erfüllt werden. Ab dem Eingang der Anzeige ist ein Beschluss der Gemeinde, der der Anzeigepflicht nach § 108 GO unterliegt, gemäß § 108 Abs. 1 Satz 4 GO zunächst schwebend unwirksam, bis die dort geregelte Frist ohne Widerspruch der Kommunalaufsicht abgelaufen ist oder die Kommunalaufsicht mitgeteilt hat, dass sie dem Beschluss der Gemeinde nicht widersprechen wird. Wenn eine Gemeinde ein ausgeprägtes Interesse an einer zügigen Umsetzung eines bestimmten Beschlusses hat, wirkt sich die Anzeigepflicht verbunden mit der schwebenden Unwirksamkeit des angezeigten Beschlusses faktisch wie eine Genehmigungspflicht aus. Denn die Gemeinde ist in derartigen Situationen gehalten, die Kommunalaufsicht zu einer Erklärung über den nicht erfolgenden Widerspruch zu bewegen. Mit anderen Worten: Aus Sicht der Gemeinde ist das Anzeigeverfahren in derartigen Konstellationen erst dann zufriedenstellend abgeschlossen, wenn sie die Erklärung der Kommunalaufsicht über die Nichtausübung des Widerspruchsrechts in Händen hält.

Um diese Schwäche des Anzeigeverfahrens nach § 108 GO, das in der Praxis vielfach schon zu höheren Verfahrungskosten geführt hat, zu beseitigen, wird die Frist, während derer die schwebende Unwirksamkeit des Beschlusses der Gemeinde andauert, von sechs Wochen auf eine Woche verkürzt.

Um dem Schutzzweck des kommunalen Wirtschaftsrechts gleichwohl hinreichend Genüge zu tun und die Gemeinde vor solchen Entscheidungen zu bewahren, die unverhältnismäßige wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde mit sich bringen, wird in Satz 5 die Befugnis der Kommunalaufsicht zur Verlängerung der Frist konkretisiert. Eine Fristverlängerung wird insbesondere dann erforderlich sein, wenn die Bewertung der mit der gemeindlichen Entscheidung einhergehenden Risiken komplex ist oder die Auswertung oder Einholung von betriebswirtschaftlichen Gutachten erfordert.

**Zu Nr. 13 (§ 121 Abs. 5 GO)**

Im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Kommunalaufsicht hinsichtlich energiewirtschaftlicher Angelegenheiten wird die Zuständigkeit hierfür beim Innenministerium gebündelt, unabhängig davon, ob nach den § 121 Abs. 1 bis 4 an sich das Innenministerium oder die Landrätin oder der Landrat zuständig wären. Die Konzentration der Aufsicht in einer Behörde ermöglicht eine Spezialisierung der hiermit betrauten Beschäftigten und dient auf diese Weise zugleich der Schöpfung von Synergieeffekten. Im Übrigen erscheint eine Verlagerung der Kommunalaufsicht über die energiewirtschaftliche Betätigung der Gemeinden auf das Innenministerium auch deshalb als sachgerecht, weil zur Prüfung von Genehmigungsanträgen und Anzeigen in diesem Bereich häufig komplexe betriebs- und energiewirtschaftliche Bewertungen erforderlich sind, die dann effektiver vorgenommen werden können, wenn die zuständige Stelle mehrere vergleichbare Fälle jährlich bearbeitet.

**Zu Art. 2 (Änderung des GkZ)**

In § 20 GkZ wird ein neuer Abs. 3 ergänzt, der die Konzentration der Zuständigkeit für die Kommunalaufsicht im energiewirtschaftlichen Bereich auf das Innenministerium entsprechend der Regelung in § 121 Abs. 5 GO auch für den Bereich der Aufsicht über die energiewirtschaftliche Betätigung von Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten des öffentlichen Rechts nach dem GkZ nachvollzieht.

**Zu Art. 3 (Änderung der EigenbetriebsVO)**

**Zu Nr. 1 (§ 5 Abs. 1 Ziffer 5)**

Die Änderung des § 5 Abs. 1 Ziffer 5 ergubt sich aus der Änderung der GO in § 25 Satz 1 Nr. 13 (vgl. Besondere Begründung zu Art. 1 Nr. 1).

**Zu Nr. 2 (§ 14 Abs. 3)**

Die Änderung des § 14 Abs. 3 ist Folge der sektorenspezifischen Regelung in § 101 a GO.